

**Allgemeinverfügung**  
**zur Bekanntmachung des Betrages des Eigenanteils an den Kosten der**  
**Schülerbeförderung für das Schuljahr 2018/2019**

Auf der Grundlage des § 12 Absatz 2 der Satzung des Landkreises Meißen über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten (Schülerbeförderungskostensatzung - SchbefS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2017 (ABl. Nr. 1 v. 5. Januar 2018, S. 7) erlässt der Landrat des Landkreises Meißen in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), folgende


**Allgemeinverfügung:**

1. Der monatliche Eigenanteil der Schülerbeförderungskosten im Schuljahr 2018/2019 beträgt **15,00 €**. Im Schuljahr 2018/2019 werden höchstens elf Eigenanteile erhoben.
2. Der Einmalbetrag des Eigenanteils für das Schuljahr 2018/2019 beträgt insgesamt **148,50 €** und ist bei Teilnahme am Verfahren der Bereitstellung der Fahrscheine durch das Landratsamt als Gesamtbetrag bis zum 15. Juli 2018 zu zahlen.

**Gründe:**

Gemäß § 12 Absatz 1 der Schülerbeförderungskostensatzung (SchbefS) haben die Schüler bzw. ihre Sorgeberechtigten einen monatlichen Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten zu tragen. Dieser Eigenanteil beträgt nach § 12 Absatz 2a SchbefS pro Beförderungsmonat 15,00 €. Im Schuljahr sind für höchstens 11 Monate Eigenanteile zu entrichten, sodass sich für das Schuljahr 2018/2019 ein Gesamtbetrag von 165,00 € ergibt. Dieser Betrag wird bei Bezug von Fahrausweisen im Bereitstellungsverfahren für das gesamte Schuljahr um 10 von Hundert (10 %) auf 148,50 € gemindert (§ 12 Abs. 4 Satz 2 SchbefS) und ist nach Maßgabe von § 12 Absatz 4 SchbefS für Schüler bzw. Sorgeberechtigte, die am Bereitstellungsverfahren für die Fahrausweise (§ 15 Absatz 1 ff. SchbefS) teilnehmen, als Einmalzahlung bis zum 15. Juli 2018 im Voraus zu zahlen. Wurde ein SEPA – Lastschriftmandat erteilt, erfolgt der Einzug der Summe zum genannten Termin.

Meißen, den 12. APR. 2018



Arndt Steinbach  
Landrat



## **Bekanntmachung des Amtes für Forst und Kreisentwicklung**

### **Hinweise zur Durchführung des Bereitstellungs- und Erstattungsverfahrensverfahrens für Fahrausweise zur Schülerbeförderung im Landkreis Meißen im Schuljahr 2018/2019**

Aufgrund der Zuständigkeitsregelung des § 20 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Meißen über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten (Schülerbeförderungskostensatzung - SchbefS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2017 (ABl. Nr. 1 v. 5. Januar 2018, S. 7), gibt das Amt für Forst und Kreisentwicklung folgende Hinweise zur Durchführung des Bereitstellungsverfahrens für Fahrausweise zur Schülerbeförderung im Landkreis Meißen im Schuljahr 2018/2019:

Schüler oder ihre Sorgeberechtigten, die das Bereitstellungsverfahren für die Fahrausweise zur Schülerbeförderung gewählt haben und auf dem Gebiet des Verkehrsverbundes Oberelbe wohnen, haben von der Verkehrsgesellschaft Meißen mbH (VGM) im Rahmen eines speziellen Schülerabonnements erstmals im Schuljahr 2017/18 eine elektronische Fahrausweise (eFAW) in Form einer Chipkarte mit einjähriger Gültigkeit erhalten. Dieses Verfahren wird im Schuljahr 2018/19 fortgeführt mit der neuen Regelung, dass die Schüler soweit möglich eFAW mit mehrjähriger Gültigkeit erhalten.

Die Länge der Gültigkeitsdauer, höchstens insgesamt fünf Jahre, richtet sich nach der Gültigkeit des zugrunde liegenden Bescheides. So erhält ein Grundschüler, der am 13. August 2018 die erste Klasse beginnt, beispielsweise eine vier Jahre gültige Karte. Besucht der Schüler künftig bereits die vierte Klasse, gilt die Chipkarte nur ein Jahr.

Schüler, die auf dem Gebiet anderer Verkehrsverbünde (Verkehrsverbund Mittelsachsen oder Mitteldeutscher Verkehrsverbund) wohnen, sind von diesen Regelungen nicht betroffen.

Bitte beachten Sie folgende Regelungen:

1. Zur Herstellung des elektronischen Fahrausweises und zur Durchführung der Beförderung mit dem elektronischen Fahrausweis ist es notwendig, Vorname, Name und Wohnanschrift des Schülers und das Geburtsdatum sowie die besuchte Schule und die Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle elektronisch zur weiteren Bearbeitung an die VGM zu übermitteln. Die VGM wird ermächtigt, diese Daten an mit der Herstellung und dem Versand der Chipkarten beauftragte Dritte zu übermitteln.
2. Die VGM und von ihr beauftragte Dritte dürfen diese Daten nur selbst und soweit zur Herstellung des elektronischen Fahrausweises und zur Durchführung der Beförderung mit dem elektronischen Fahrausweis erforderlich, verarbeiten und speichern.
3. Sorgeberechtigte oder Schüler, welche ihre Einwilligung zu dieser Datenübermittlung nicht geben wollen, eine Einschränkung oder Löschung begehren oder, was jederzeit möglich ist, ihre Einwilligung widerrufen wollen, wenden sich bitte schriftlich an das Landratsamt Meißen, Amt für Forst und Kreisentwicklung (Anschrift: Brauhausstraße 21 in 01662 Meißen) oder zur Niederschrift während der allgemeinen Sprechzeiten im Amt für Forst und Kreisentwicklung, Dienstgebäude Remonteplatz 8 in 01558 Großenhain, Raum 2.61. Bitte beachten Sie, dass in diesen Fällen keine Bereitstellung von Fahrausweisen mehr erfolgen kann! Die Fahrausweise sind dann selbst zu beschaffen und nach den Vorgaben der Schülerbeförderungssatzung abzurechnen.
4. Die Chipkarten werden rechtzeitig vor Schulbeginn am 13. August 2018 an die Heimatadresse des Schülers gesandt. Bitte prüfen Sie, ob dem Landratsamt die richtige Adresse (meldeamtlich erfasste Hauptwohnung oder bei Unterbringung in einem Heim, die Anschrift des Heimes als Schüleranschrift) vorliegt. Eine Korrektur der Anschrift ist nur bis zum 31. Mai 2018 unter Nutzung des entsprechenden Formulars möglich.

5. Bitte stellen Sie sicher, dass der elektronische Fahrausweis dem Schüler zugestellt werden kann (vorschriftsmäßig angebrachter und beschrifteter Hausbriefkasten). Kann eine rechtzeitige Zustellung aufgrund eines mangelhaften Hausbriefkastens nicht erfolgen, obliegt es den Sorgeberechtigten oder Schülern, sich ggf. vorübergehend nötige Fahrausweise zu beschaffen. Entstehende Mehrkosten werden vom Landkreis Meißen oder der VGM nicht erstattet.
6. Unzustellbare Fahrausweise werden aufgrund der mit dem Antrag auf Schülerbeförderung erfolgten verbindlichen Bestellung von der VGM dem Landratsamt übergeben und können ab dem 6. August 2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt für Forst und Kreisentwicklung, Bereich Schülerbeförderung, Dienstgebäude Remontplatz 8 in 01558 Großenhain, abgeholt werden.
7. Für die Ersatzbeschaffung verloren gegangener elektronischer Fahrausweise und Kundenkarten sind die Schüler oder Sorgeberechtigten selbst verantwortlich. Ersatz ist direkt bei der VGM zu bestellen. Die VGM erhebt für die Ausstellung des Ersatzes Gebühren nach den Tarifvorschriften des Verkehrsverbundes Oberelbe. Zur Bestellung können Sie unter der Rubrik „Schülerkarte verloren“ auf der Internetseite der VGM ([www.vg-meissen.de/duplikat-abo-monatskarte/](http://www.vg-meissen.de/duplikat-abo-monatskarte/)) eine Ersatzbestellung auslösen.

Hinweis für das Erstattungsverfahren:

8. Schüler, welche ein Dauerabonnement bei einem Verkehrsunternehmen abgeschlossen haben und eine Chipkarte nutzen, müssen zur Abrechnung eine schriftliche Bestätigung des Unternehmens über die tatsächlich bezahlten Beförderungsentgelte vorlegen.

Meißen, den 17. April 2018



Andreas Böhme  
Amtsleiter